

Richtlinien

zur Förderung der freien Jugendarbeit – Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen –

I. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für

- a) Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen
- b) Lehrgänge und Jugendgruppenleiter
- c) Lehrgänge und Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen. Dabei sind unter sonstigen Jugendgruppen ständig arbeitende Jugendgemeinschaften, bei denen die zu bezuschussenden Maßnahmen wesentliche Bestandteile ihrer Jahresarbeit darstellen, zu verstehen. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Jugendvereinigungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

II. Einzelmaßnahmen

- a) Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen
 1. Es können nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen, gefördert werden. Die Maßnahme soll von einem Jugendgruppenleiter mit gültigem Ausweis geleitet werden.
 2. Die Maßnahme muß mindestens drei volle und darf höchstens 21 Tage umfassen. Dabei werden An- und Abreisetag als volle Tage gerechnet. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschußfähig anerkannt.
 3. Es müssen mindestens fünf Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.
 4. Das Alter der Teilnehmer ist begrenzt auf 9 bis 25 Jahre. Diese Altersbegrenzungen gelten, soweit im laufenden Rechnungsjahr das 9. Lebensjahr erreicht oder das 26. Lebensjahr nicht vollendet wird.
 5. Für je zehn weitere Teilnehmer kann ein zusätzlicher Helfer über 25 Jahre mitgerechnet werden.
 6. Der Zuschuß beträgt für:
 - Inland: 1,00 € je Tag und Teilnehmer
 - Ausland: 1,30 € je Tag und Teilnehmer
- b) Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
 1. Gefördert werden geschlossene (mit Übernachtung verbundene) Lehrgänge in der Bundesrepublik, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der

Jugendverbände und von Jugendgruppenleitern dienen. Nicht bezuschußt werden Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen bzw. nur berufsfördernden, sportwettkampfmäßigen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen.

2. Die Höchstdauer der Gruppenleiterlehrgänge soll acht Tage nicht überschreiten; die Mindestdauer beträgt zwei Tage.
3. Die Lehrgänge sollen mindestens zehn und in der Regel höchstens 40 Teilnehmer umfassen.
4. Die Teilnehmer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben; mindestens 1/3 muß 16 Jahre alt sein.
5. Der Zuschuß beträgt:
 - a) 1,00 € pro Tag (5 Arbeitsstunden) und Teilnehmer. Dabei werden An- und Abreisetag als ein Tag gezählt.
 - b) Bei Wochenendlehrgängen mit Übernachtung und mit mindestens zehn Arbeitsstunden - volle Stunden – insgesamt 2,60 DM pro Teilnehmer.
 - c) Lehrgänge und Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend
 1. Gefördert werden geschlossene Lehrgänge innerhalb der Bundesrepublik, die der staatsbürgerlichen Bildung und der sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen.
 2. Die Höchstdauer der Lehrgänge oder Seminare soll acht Tage nicht überschreiten; die Mindestdauer beträgt zwei Tage.
 3. Die Lehrgänge sollen mindestens zehn und in der Regel höchstens 40 Teilnehmer umfassen.
Für je zehn Teilnehmer kann ein Gruppenleiter über 25 Jahre mitgerechnet werden.
 4. Es werden nur Teilnehmer im Alter von 12 bis 25 Jahren anerkannt.
Im übrigen gilt für die Altersbegrenzung Punkt II a 4/ Satz 2 sinngemäß.

Der Zuschuß beträgt

- a) 1,00 € pro Tag und Teilnehmer. Dabei werden An- und Abreisetag als ein Tag gezählt.
- b) Bei Wochenendlehrgängen mit Übernachtung mit mindestens zehn Arbeitsstunden - volle Stunden – insgesamt 2,60 € pro Teilnehmer.

III. Verfahrensbestimmungen

1. Jede zu fördernde Jugendpflagemassnahme (Einzelmaßnahme) ist der Verbandsgemeinde Wörrstadt vor Beginn formlos anzuzeigen.
2. Nach Beendigung der Maßnahme ist die Gewährung eines Zuschusses unter Benutzung des bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt erhältlichen Formulars zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
Von Jugendgruppenleiterlehrgängen und Lehrgängen bzw. Seminaren zur staatsbürgerlichen Bildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Abschluß der Maßnahme.
Für Dezember-Veranstaltungen läuft die Antragsfrist am 15. Januar des kommenden Rechnungsjahres ab. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

IV. Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Richtlinien sind vom Verbandsgemeinderat am 17. Dezember 1979 genehmigt worden und treten am 01. Januar 1980 in Kraft. Eine Änderung der Richtlinien erfolgte zum 01. Januar 1986 und zum 1. Januar 2002.

Wörrstadt, 16. Oktober 2001

Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt

